

Bundesblatt

102. Jahrgang

Bern, den 19. Oktober 1950

Band III

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*
*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

5942

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über den Transport von Personen und Sachen mit Motor- fahrzeugen auf öffentlichen Strassen

(Autotransportordnung)

(Vom 17. Oktober 1950)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die eidgenössischen Räte nahmen am 23. Juni 1950 den neuen Bundesbeschluss über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, die Autotransportordnung, an. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Es ist zustandegekommen. Dieser Bundesbeschluss ist deshalb der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 erlischt am 31. Dezember 1950. Die Annahme der Vorlage bei einer Abstimmung vor diesem Zeitpunkt hätte den lückenlosen Übergang von der jetzt geltenden in die neue Ordnung gewährleistet.

Die abstimmungstechnischen Vorbereitungen bei Bund, Kantonen und Gemeinden und die rechtzeitige Benachrichtigung des Stimmbürgers erfordern so viel Zeit, dass ein Abstimmungstermin vor Anfang Dezember ausgeschlossen ist.

Inzwischen musste die Abstimmung über die Finanzordnung 1951–54 auf den 3. Dezember 1950 festgesetzt werden. Gleichzeitig wird über die Wahl-

grundlage des Nationalrates abgestimmt werden. Es erscheint uns als unzweckmässig, die Abstimmung über die Autotransportordnung mit diesen beiden Verfassungsvorlagen zu kombinieren.

Eine Verschiebung der Abstimmung über die Autotransportordnung um eine Woche nach dem 3. Dezember ruft deshalb Bedenken, weil die Abstimmungskampagnen sich grösstenteils überdecken würden und weil die Stimmbürgerschaft kurz hintereinander zweimal an die Urnen gerufen würde. Ein Abstimmungstermin in der zweiten Hälfte des Monats Dezember ist dagegen wegen der Feiertage unzweckmässig.

Die Abstimmung über die Autotransportordnung muss deshalb verlegt werden. Da die Januarsonntage sich erfahrungsgemäss ebenfalls wenig für die Abstimmungen eignen, beabsichtigt der Bundesrat, die Abstimmung über die Autotransportordnung im Laufe des Monats Februar 1951 durchführen zu lassen.

Zwischen dem 1. Januar 1951 bis zur Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1950 wäre demnach keine Gesetzgebung in Kraft. Um den lückenlosen Vollzug und damit die Rechtssicherheit für die dieser Ordnung unterstellten Unternehmungen zu gewährleisten, beantragen wir Ihnen, durch einen dringlichen Bundesbeschluss gemäss Artikel 89^{bis}, Absätze 1 und 2, der Bundesverfassung die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 um drei Monate, d. h. bis zum 31. März 1951, zu verlängern.

Wir empfehlen Ihnen, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, nachfolgenden Beschlussesentwurf zur Annahme und benützen die Gelegenheit, Sie aufs neue unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. Oktober 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Verlängerung des Bundesbeschlusses über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Oktober 1950,

beschliesst:

Art. 1

Die Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938*) über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Autotransportordnung), verlängert mit Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945**) bis zum 31. Dezember 1950, wird bis zum 31. März 1951 verlängert.

Art. 2

Der vorliegende Bundesbeschluss wird dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

*) AS 56, 1299.

**) AS 61, 404.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines
Bundesbeschlusses über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über den Transport von
Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen
(Autotransportordnung) (Vom 17...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5942
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.10.1950
Date	
Data	
Seite	193-195
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 203

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.